

Nutzungsszenario 8: Bilder im allgemeinen Chat hochladen

1. Beschreibung

Als Lehrkraft lade ich ein Bild in den allgemeinen Chat hoch (derzeit bei den GPT-Modellen, Claude und Gemini möglich) und lasse mir eine Bildbeschreibung als Musterlösung für den Fremdsprachenunterricht ausgeben.

Varianten:

- 1.1 Ich habe das Bild selbst gemacht/es von einer KI generieren lassen.
- 1.2 Das Bild ist gemeinfrei, beispielsweise weil es unter CC0 oder einer anderen Gemeinfreiheitserklärung veröffentlicht wurde.
- 1.3 Das Bild zeigt ein gemeinfreies Bild (z. B. „Frau mit Hut“ von Henri Matisse).
- 1.4 Das Bild steht unter der Pixabay-Lizenz oder einer ähnlichen Lizenz ohne Nutzerpflichten.
- 1.5 Statt das Bild hochzuladen, gebe ich der KI eine URL an, unter der es zu finden ist.
- 1.6 Das Bild steht unter einer CC-Lizenz.
- 1.7 Das Bild steht nicht unter einer offenen Lizenz und ich habe keine vertragliche oder sonstige individuelle Erlaubnis vom Rechteinhaber.

2. Erläuterungen

- Eigene Bilder (selbst oder durch KI erstellt) können unproblematisch hochgeladen werden, sofern man die Rechte hieran nicht exklusiv einem Dritten übertragen hat.
- Fremde Bilder können verwendet werden, wenn sie gemeinfrei sind, unter CC0 oder einer anderen Gemeinfreiheitserklärung veröffentlicht wurden.
- Bilder, die unter einer CC-Lizenz stehen, von Pixabay oder aus anderen Ressourcen mit offen lizenzierten Bildern (wie Wikimedia Commons oder Openverse) stammen, dürfen grundsätzlich genutzt werden.
- Abbildungen von gemeinfreien „visuellen“ Werken (v. a. Bildern) sind nach § 68 UrhG ebenfalls gemeinfrei und können problemlos genutzt werden. Die Werke von Henri Matisse beispielsweise können ohne jegliche Restriktion oder Auflage kopiert oder anderweitig verwertet werden. Er ist 1954 gestorben. Da das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers endet (§ 64 UrhG), sind seine Werke seit dem 1.1.2025 gemeinfrei. Nach § 68 UrhG gilt dies auch für Abbildungen (Fotos) dieser Werke.
- Das bloße Setzen eines Hyperlinks oder die Angabe einer URL als Quellenverweis ist urheberrechtlich grundsätzlich unproblematisch.
- Fremde Bilder, die nicht gemeinfrei oder offen lizenziert sind und für deren Nutzung man keine individuelle Erlaubnis des Rechteinhabers hat, können in der Regel nach der gesetzlichen Unterrichtsschranke (§ 60a UrhG) genutzt werden. Nach § 60a UrhG dürfen „Werke geringen Umfangs“ genutzt werden, worunter generell auch einzelne Bilder fallen.
- Inhalte mit einem erkennbaren Vorbehalt gegenüber KI-Nutzungen oder Text und Data Mining sollten nicht hochgeladen werden. Das gilt auch dann, wenn ihre Nutzung für den Unterricht grundsätzlich erlaubt wäre.

3. Rechtlicher Hintergrund

Die rechtliche Einordnung in diesem Szenario gleicht in weiten Teilen der in Szenario 2. Soweit es keine urheberrechtsrelevanten Unterschiede gibt, wird hierauf im Anschluss nicht weiter eingegangen. Keine Unterschiede ergeben sich in Bezug auf eigenes



Material, das Prompting von URLs, gemeinfreie und offen lizenzierte Materialien. Nachstehend wird kurz der Frage nachgegangen, ob es bei der Verwendung nicht lizenzierten Materials Unterschiede hinsichtlich der gesetzlichen Nutzungsbefugnisse gibt. Dies könnte der Fall sein, weil es hier um den „allgemeinen Chat“ geht und nicht um hinterlegtes Hintergrundwissen.

1) Anwendung von § 44b UrhG

Im Unterschied zu Szenario 2 wird das Bild hier nicht als Hintergrundwissen auf Vorrat gespeichert, später erneut verwendet oder anderen Lehrkräften oder Schülern zugänglich gemacht. Es wird für eine konkrete Anfrage hochgeladen, durch AIS.chat und den eingebundenen LLM-Dienst vorübergehend verarbeitet und anschließend alsbald wieder gelöscht. Ziel ist es, aus dem Bild Informationen zu gewinnen, um eine Bildbeschreibung zu erzeugen. Eine solche automatisierte Analyse auch nur eines einzelnen digitalen oder digitalisierten Werkes fällt ihrem Gegenstand nach grundsätzlich unter die Definition des Text und Data Mining in § 44b Abs. 1 UrhG. Die ausschließlich analysebezogene, kurzfristige Speicherung mit anschließender Löschung spricht hier wesentlich deutlicher als bei der dauerhaft angelegten RAG-Wissensbasis in Szenario 2 für eine Anwendbarkeit des § 44b UrhG. Einzelne rein flüchtige Übertragungs- oder Arbeitsspeicherkopien können daneben auch § 44a UrhG unterfallen.

Auch der Wortlaut des § 44b UrhG scheint hier erfüllt. Hiervon erfasst wird nicht nur die automatisierte Analyse von großen Datenbeständen, sondern auch „von **einzelnen** digitalen oder digitalisierten Werken“.

Für die Zurechnung ist zwischen der Uploadkopie und den nachgelagerten Verarbeitungskopien zu unterscheiden. Die Rechtsprechung des BGH zu Internet-Video- und Internet-Radiorecordern spricht für eine Zurechnung zur Lehrkraft, wenn sie das konkrete Bild auswählt und damit einen vollständig automatisierten Vorgang ohne weiteren menschlichen Eingriff auslöst (zuletzt BGH, Urteil vom 27. Juni 2024 – I ZR 14/21, Rn. 15–16 – Internet-Radiorecorder II). Das trägt mit guten Gründen die Zurechnung der individualisierten Uploadkopie zur Lehrkraft. Für Kopien, deren konkrete Form oder Inhalt erst durch das von FWU gestaltete System oder das Modell bestimmt wird, ist die Analogie weniger eindeutig. Nach den erstinstanzlichen Entscheidungen des LG München I in den Verfahren GEMA gegen OpenAI und GEMA gegen Suno genügt die bloße Auslösung durch einen einfachen Prompt nicht für eine Nutzerzurechnung, wenn die konkrete Vervielfältigung inhaltlich maßgeblich vom Anbieter und seinem Modell determiniert wird. Diese Entscheidungen betreffen zwar vor allem Memorisierung und Output und sind auf die vorliegende kurzfristige Bildanalyse nicht unmittelbar übertragbar. Vorsorglich ist aber davon auszugehen, dass jedenfalls einzelne Analyse-, Übermittlungs- oder Outputkopien dem FWU beziehungsweise dem Modellanbieter als eigene Nutzungshandlungen zugerechnet werden können.

2) Überschneidende Anwendungsbereiche von § 44b und § 60a UrhG

Wie in Szenario 2 beschrieben, kann das Hochladen eines Fotos zwecks Analyse und Generierung einer Bildbeschreibung für den Unterricht auf Seiten der Lehrkraft nach § 60a UrhG zulässig sein, soweit dessen Voraussetzungen und Grenzen eingehalten werden. Für eine der Lehrkraft zuzurechnende Vervielfältigung sind Nutzungsvorbehalte nach § 44b Abs. 3 UrhG dann nicht maßgeblich; die Befugnisse aus § 60a UrhG können durch Verträge oder einseitige Erklärungen nicht zum Nachteil der Nutzungsberechtigten eingeschränkt werden (§ 60g Abs. 1 UrhG). Daraus folgt jedoch nicht, dass § 60a UrhG automatisch auch eigenständige Vervielfältigungen des FWU oder des Modellanbieters erfasst.

Die Schrankenbestimmungen sind nicht für den gesamten technischen Vorgang einheitlich anzuwenden. Vielmehr sind die einzelnen Vervielfältigungen und ihre Zurechnung akteursbezogen zu prüfen. Innerhalb derselben Verarbeitungskette kann deshalb die von der Lehrkraft veranlasste Uploadkopie nach § 60a UrhG erlaubt sein, während FWU oder der Modellanbieter für



ihnen zuzurechnende Analyse-, Übermittlungs- oder Verarbeitungskopien eine eigene Rechtsgrundlage benötigen. Ein unzulässiges »Cherry Picking« liegt darin nicht, weil unterschiedliche Handlungen unterschiedlicher Akteure beurteilt werden.

Für die der Lehrkraft zuzurechnende Uploadkopie ist § 60a UrhG die speziell auf den Unterrichtszweck zugeschnittene Rechtsgrundlage. Soweit die kurzfristigen Kopien bei der automatisierten Bildanalyse dagegen FWU oder dem Modellanbieter als eigene Nutzungshandlungen zuzurechnen sind (wovon hier vorsorglich ausgegangen wird, s. Nutzungsszenario 2) und nicht ebenfalls von § 60a UrhG erfasst werden, kommt für diese Kopien vor allem § 44b UrhG in Betracht. Das setzt insbesondere einen rechtmäßigen Zugang, das Fehlen eines wirksamen, die konkrete Verarbeitung erfassenden Nutzungsvorbehalts und die Löschung der Kopien voraus, sobald sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind. Die Beachtung eines solchen Vorbehalts auf Anbieterseite konterkariert § 60g Abs. 1 UrhG nicht, weil sie nicht die Befugnis der Lehrkraft aus § 60a UrhG beschränkt, sondern eine davon zu unterscheidende Anbieterhandlung betrifft.

Im Ergebnis darf die Lehrkraft ein einzelnes Foto bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 60a UrhG regelmäßig für eine unterrichtsbezogene Bildbeschreibung hochladen. Nutzungsvorbehalte sind für diese Endnutzerbefugnis unbeachtlich.

Aber: Da das FWU im Zweifel auf § 44b UrhG angewiesen ist, müssen wirksame Nutzungsvorbehalte beachtet werden. Da nur die Lehrkraft das konkrete Bild auswählt, sollte ihr deshalb vorsorglich vom Upload von Materialien mit einem erkennbaren, die konkrete Analyse erfassenden Nutzungsvorbehalt abgeraten werden.

